

sung des Gesetzes der Staatsanwalt das Verfahren „mangels Beweises“ einstellen kann, stets zu einer Hauptverhandlung kommen lassen, so möchte ich die Genossen von den Untersuchungsorganen und von der Staatsanwaltschaft und die Genossin Justizminister fragen, ob sie nicht auch der Ansicht sind, daß wir damit einen Kaderbedarf anmelden müßten, den wir nicht bewältigen können. Wir dürfen doch die Realität nicht vergessen. Wir dürfen nicht vergessen, daß es in der Praxis zahllose Fälle gibt, in denen Untersuchungsorgane und Staatsanwalt zu dem Ergebnis kommen, daß sie angesichts der Eigenart des Falles mit ihren Ermittlungen einfach nicht weiterkommen können, daß es zur Anklage nicht ausreicht und daß nichts anderes übrigbleibt, als mit den Ermittlungen Schluß zu machen und sich mit dem zwar nicht erwünschten, aber nicht vermeidbaren Ergebnis zu begnügen, daß sich nichts feststellen läßt. Weil ich der Ansicht bin, daß man an dieser Realität nicht vorbeisehen darf, bleibe ich bei meiner These, daß in vielen Fällen eingestellt, in vielen Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und in vielen Fällen freigesprochen werden muß, so wie das Gesetz es befiehlt, weil nicht festgestellt ist, daß der Beschuldigte oder Angeklagte die Tat begangen hat.

Ich bleibe auch dabei, daß es keine Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil mangels Beweises mit dem Ziel gibt, einen Freispruch wegen erwiesener Unschuld zu erreichen. Der Genosse Klenner hat auf die Kassation verwiesen und erklärt, hier bestehe eine Inkonsequenz, die beseitigt werden müsse. Ich bin nicht seiner Ansicht. Ich sehe vielmehr hier eine der Besonderheiten der Kassation gegenüber dem Rechtsmittel. Ich glaube, weder der Präsident des Obersten Gerichts noch der Generalstaatsanwalt würden damit einverstanden sein, wenn man erklärte, sie wären nunmehr verpflichtet, in jedem Fall Kassationsantrag zu stellen, indem die Anregung an sie kommt, die Änderung eines Urteils, durch das jemand mangels Beweises freigesprochen worden ist, in diesem Sinn herbeizuführen. Abgesehen davon, daß das sicher wieder ihre Möglichkeiten übersteigen würde, entspräche es nicht ihrer Aufgabe. Aufgabe der Kassation ist es, wirklich ernsthafte Gesetzlichkeitsverletzungen zu bereinigen. Um einen derartigen Fall kann es sich auch handeln, wenn es darum geht, jemandem die Genugtuung zu verschaffen, daß er wegen erwiesener Unschuld freigesprochen wird. Aber es muß ein Fall sein, der den sonst für die Kassation herausgearbeiteten Prinzipien entspricht. Nur so kann die Vorschrift des § 304 Abs. 2, auf die sich der Genosse Klenner berufen hat, verstanden werden.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu dem Problem der Beweisführungspflicht. Zunächst etwas zu dem, was der Genosse Herrmann gesagt hat. Es tut mir leid, hier feststellen zu müssen, daß seine Ausführungen zwar gegenüber meinen Thesen, nicht aber gegenüber meinem Referat berechtigt waren. Ich muß allerdings zugestehen, daß Thesen und Referat hier voneinander abweichen — das ist eine Folge davon, daß ich das Referat vier Wochen später gehalten habe. In dem Referat habe ich jedenfalls nicht mehr die Ansicht vertreten, daß dem Gericht eine